
Bauherr: **Stadt Querfurt**
 Markt 1
 06268 Querfurt

Land: **Sachsen- Anhalt**

Landkreis: **Saalekreis**

Nächster Ort: **Stadt Querfurt, OT Vitzenburg**

Bauvorhaben: **Erneuerung von Gehwegen in der "Neuen Straße"**
 und in der Straße "Am Weinberg" im OT Vitzenburg

Baulänge: **Neue Straße ca. 226 m**
 Am Weinberg ca. 85 m

A u s f ü h r u n g s p l a n u n g

- B a u b e s c h r e i b u n g -

aufgestellt:	überprüft / genehmigt
....., den	Querfurt,
	Stadt Querfurt
im Auftrag:	im Auftrag:

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Beschreibung.....	4
1.1.	Auszuführende Leistungen.....	4
1.1.0.	Allgemeines	4
1.1.1.	Straßenbau	4
1.1.2.	Kanalbau	9
1.1.3.	Brückenbau	9
1.1.4.	Landschaftsbau	9
1.2.	Ausgeführte Vorarbeiten.....	9
1.3.	Ausgeführte Leistungen.....	10
1.4.	Gleichzeitig laufende Bauarbeiten.....	10
1.5.	Mindestanforderungen für Nebenangebote.....	10
2.	Angaben zur Baustelle.....	11
2.1.	Lage der Baustelle.....	11
2.2.	Vorhandene öffentliche Verkehrswege.....	11
2.3.	Zugänge, Zufahrten.....	11
2.4.	Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen.....	12
2.5.	Lager und Arbeitsplätze.....	12
2.6.	Oberflächenwässer.....	12
2.7.	Boden und Baugrundverhältnisse.....	12
2.8.	Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen.....	12
2.9.	Schutzbereiche und Objekte.....	13
2.10.	Anlagen, bzw. Leitungen im Baubereich.....	13
2.11.	Öffentlicher Verkehr im Baubereich.....	14
3.	Angaben zur Ausführungsplanung.....	14
3.1.	Verkehrsführung, Verkehrssicherung.....	14
3.2.	Bauablauf.....	15
3.3.	Wasserhaltung.....	17
3.4.	Baubeihelfe.....	17
3.5.	Stoffe, Bauteile.....	17
3.6.	Abfälle.....	18
3.7.	Winterbau.....	18
3.8.	Beweissicherung.....	18
3.9.	Sicherungsmaßnahmen.....	19
3.10.	Belastungsannahmen.....	20
3.11.	Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren.....	20
3.12.	Prüfungen.....	21

3.13.	Bauabrechnung.....	22
4.	Ausführungsunterlagen	24
4.1.	Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen.....	24
4.2.	Vom Auftragnehmer zu beschaffende bzw. zu erstellende Ausführungsunterlagen	24
4.2.1.	Urkalkulation	25
4.2.2.	Bauzeitenplan	25
4.2.3.	Baustelleneinrichtungsplan	25
4.2.4.	Zahlungsplan	25
4.2.5.	Bestandsunterlagen	25
4.2.6	Bestands- / Abnahmedokumentation	27
4.3.	Nachunternehmer.....	28
5.	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen	28
5.1.	Unfallverhütungsvorschriften	28
5.2.	Sonstige Hinweise	28
5.3.	Nebenleistungen	28
5.4.	Bautagebuch des AG	29
5.5.	Tagesbericht des AN	29
6.	Nebenangebote	29
7.	Ergänzungen	29
7.1.	Nachtragsangebote	29
7.2.	Überzahlungen	29
8.	Schutz von Bäumen und Vegetationsflächen	29

1. Allgemeine Beschreibung

1.1. Auszuführende Leistungen

1.1.0. Allgemeines

Die Stadt Querfurt plant den vorhandenen östlichen Gehweg in der „Neuen Straße“ und einen Verbindungsweg in der Straße „Am Weinberg“ im Ortsteil Vitzenburg nach RAST 06 zu erneuern.

Die Grundstückszufahrten in der „Neuen Straße“ sollen in grundhafter Pflasterbauweise erneuert werden.

Die Abgrenzung zwischen Fahrbahn und Gehweg erfolgt mit Hochbordsteinen mit einer Ansichtshöhe von 12 cm.

Der Gehweg in der Straße „Am Weinberg“ entlang der Hecke soll ebenfalls in Pflasterbauweise als fußläufige Verbindung von der „Neuen Straße“ zum Haus-Nr. 6 ausgebaut werden.

Dieser Gehweg soll mit Rasenbord beidseitig begrenzt werden.

Das Ziel der Stadt Querfurt ist, den vorgenannten Abschnitt der Straße am „Am Weinberg“ im OT Vitzenburg für Fußgänger verkehrssicher zu gestalten.

Die Stadt Querfurt tritt als Vorhabensträger und als Baulastträger auf.

Im Baugebiet verlaufen keine Gewässer.

Die erforderlichen Bauleistungen umfassen im Wesentlichen:

- Rückbau des vorhandenen Plattenbelages des Gehweges und der Grundstückszufahrten
- Errichtung einer Bordanlage entlang der Straße
- grundhafter Ausbau der Grundstückszufahrten in Pflasterbauweise
- Angleichung der Fahrbahn in der Neuen Straße mit vorhandenen CU- und Kleinpflaster
- Angleichung der Seitenbereiche am Gehweg „Am Weinberg“ mit Oberboden und Rasenansaat
- Anpflanzung von 6 Bäumen einschl. Entwicklungs- und Fertigstellungspflege
- Verlegung eines Leerrohres DN 100 aus PE einschl. Montage von 2 Kabelschächten

1.1.1. Straßenbau

Untergrund / Unterbau

Für das Bauvorhaben wurde bisher keine Baugrundbegutachtung erstellt.

Die nachfolgenden angenommenen Ausgangsdaten zur Bestimmung des Homogenbereiches sind Erfahrungswerte von benachbarten Baumaßnahmen der Gemeinde Vitzenburg sowie des unmittelbaren Umlandes.

Der Untergrund für den grundhaften Ausbau wurde nach ZTV E - StB 17 und nach DIN 18 198 in die Bodengruppe der feinanteilarmen bis schluffige Sande und Kiese zugeordnet, d. h. es liegt die Frostempfindlichkeitsklasse F 3 (sehr frostempfindlich) vor.

Gemäß dem Kenntnisstand von benachbarten Baumaßnahmen wird angenommen, dass unter dem vorh. Oberbau aus Schotter und den alten Tragschichten, Lößlehm bzw. Geschiebemergel ansteht.

Die anstehenden Erdstoffe bzw. Lockergesteine des Lößlehms und des Geschiebemergels können augenscheinlich nach DIN 18196 als gemischt- bis feinkörnige Böden in die Bodengruppe der leicht- bis mittelplastischen Schluffe und Tone eingestuft werden. Die Schluffe und Tone weisen eine steife, teils auch steife bis halbfeste Konsistenz auf.

Die anstehenden Böden und die vorhandene ungebundene Schotterschicht wurden in den Homogenbereich 1 eingestuft und können mit einem Bagger der mittleren Leistungsklasse (bis ca. 100 KW) gelöst werden.

Eine Grundwasserstandshöhe ist zurzeit nicht bekannt.

In Zeiten mit starken Niederschlägen und während der Schneeschmelze muss nach langjährigen Erfahrungen in den Bodenschichten mit Schichten- und Stauwasser gerechnet werden.

Nach augenscheinlicher Betrachtung des Baugebietes kann aus der Erfahrung bei der Tragfähigkeit des Untergrundes von einem E_{v2} - Wert ≥ 45 MPa ausgegangen werden.

Wird dieser Wert nicht erreicht, sind bodenstabilisierende Maßnahmen (z. B. Bodenaustausch) durchzuführen. Diese müssen vor der Ausführung beim Auftraggeber beantragt werden und bedürfen der Freigabe durch diesen.

Beim Bodenaustausch ist der vorhandene nicht tragfähige Boden mit geeigneten Geräten auszuheben und durch den AN einer Weiterverwendung zu zuführen.

In diese Auskoffnung ist gebrochenes Naturgestein der Körnung 0 bis 100 mm lagenweise (20 bis 30 cm Lagenstärke) einzubauen, mit geeigneten Verdichtungsgeräten zu verdichten und kontinuierlich mit Hilfe von Kontrollprüfungen in Eigenüberwachungen nachzuweisen.

Erdarbeiten

Gehwegbau / Zufahrten

Bei den Erdarbeiten für den grundhaften Ausbau handelt es sich um die Auskoffnung sowie die Herstellung des Planums für die Zufahrten.

Der Untergrund für den Ausbau der Gehwege und Zufahrten ist im ungünstigsten Fall in die Bodengruppe der weichen bis steifen Schluffe und Löße einzuordnen.

Die Bemessung der Straße erfolgt nach RStO 12 in der Frosteinwirkzone II und der Frostempfindlichkeitsklasse F3 für den geplanten Oberbau.

Nach Tabelle 2 der RStO 12 lassen sich die Grundstückszufahrten in der Neuen Straße ES V (Wohnstraße) zuordnen und ergeben nach Tabelle 5 der RStO 12 die Belastungsklasse Bk 0,3 mit folgenden frostsicheren Oberbaues:

Frostempfindlichkeitsklasse (Tabelle 6) bei Belastungsklasse 0,3	F 3	d = 50 cm
Frosteinwirkung: Zone II (Tabelle 7)		Mehrdicke 5 cm
Kleinräumige Klimaunterschiede: keine (Tabelle 7)		Mehrdicke 0 cm
Wasserhältnisse im Untergrund: Schichtenwasser (Tabelle 7)		Mehrdicke 5 cm
Lage der Gradienten: übrige Lagen (Tabelle 7)		Mehrdicke 0 cm
Randbereiche über Entwässerungseinrichtungen		<u>Minderdicke -5 cm</u>
⇒ Erforderliche Gesamtdicke des frostsicheren Oberbaues		<u><u>= 55 cm</u></u>

Nach Pkt. 5.2 der RStO 12 beträgt die Mindestdicke des frostsicheren Oberbaus für den Gehweg an der „Neue Straße“ 30 cm.

Der Gehweg in der Straße „Am Weinberg“ soll nach Abschnitt 5.2 der RStO 12 in einer Mindestdicke von 40 cm erneuert werden, da im Böschungsbereich mit Frosteinwirkung zu rechnen ist. Die Seitenbereiche werden mit Oberboden angeglichen.

Ein Verformungsmodul des Planums von $E_{v2} \geq 45$ MPa wird gemäß ZTV E-StB 17 vorausgesetzt und ist durch den AN nachzuweisen.

Das Aufbringen von Massen auf aufgeweichtem Untergrund ist nicht zulässig! Sollte es während der Baumaßnahme zu Niederschlägen kommen, darf das ungeschützte Erdplanum in den grundhaften Bereichen, in denen wasserempfindliche leicht plastische bindige Böden anstehen, nicht befahren werden.

Leerverrohrung

Für die Errichtung der Leerverrohrung sind die Leitungsgräben und die Baugruben der Kabelschächte auszuheben und anschließend wieder zu verfüllen.

Abbrucharbeiten

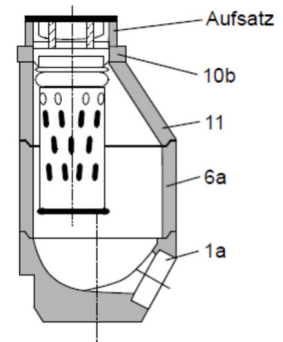
Durch den AN ist die vorhandene Oberflächenbefestigung des Gehweges und der Grundstückszufahrten (Kleinpflaster, Betonplatten sowie Betonborde) aufzubrechen und einer Verwertung nach Wahl des AN zu zuführen.

Das vorhandene CU- und Kleinpflaster aus dem Fahrbahnbereich ist aufzunehmen und im Baustellenbereich zum Wiedereinbau zwischenzulagern.

Entwässerung von Straßen

Die Fahrbahn der Straße entwässert mittels Pultprofil in die neu zu errichtenden Straßeneinläufe. Der neu zu errichtende Gehweg entwässert mit der geplanten Querneigung ebenfalls in diese Straßeneinläufe.

Die Straßeneinläufe bestehen aus:
einem Boden 1a mit eingebautem Steckmuffendichteelement,
einem Zwischenring, 6a (h = 295 mm)
einem Schaftkonus, 11,
einem Auflagerring, 10b
einen rechteckigen Aufsatz 300 x 500mm, in Pultform
und einen Schlammeimer
(wie in der nebenstehenden Skizze dargestellt).



Die Fugen zwischen den Fertigteilen aller Straßeneinläufe sind mit Mörtel MG III nach DIN 1053 dicht zu füllen. Die Fugenfüllung ist generell glatt zu streichen.

Die Straßeneinläufe werden über Anschlussleitungen DN 150 aus PP an die vorhandenen Anschlussleitungen angeschlossen.

Der Gehweg „Am Weinberg“ entwässert in die Seitenbereiche.

Oberbau

Trassierung

Die Linienführung des Gehweges in der Gemeindestraße „Neue Straße“ wird im Grund- und Aufriss nicht verändert und bleibt in ihrer Lage und Form erhalten.

Der Gehweg in der Straße „Am Weinberg“ wird auf Grund der vorhandenen Hecke um ca. 0,50 m in Richtung Süden verschoben.

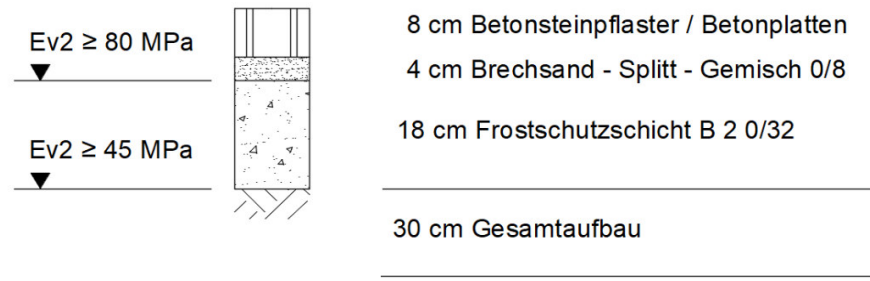
Zwangspunkte für die Linienführungen in Grund- und Aufriss sind:

- die Wohnbebauung
- die Grundstücksgrenzen
- die Geländehöhe an der Grundstücksgrenze
- die vorhandenen Grundstückszufahrten
- die Anschlussbereiche an den Bauanfängen und -enden

Querschnitte

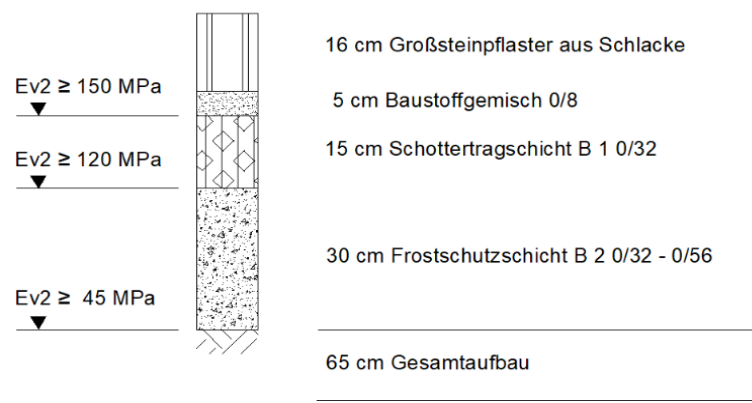
Gehweg Neue Straße

Nach Pkt. 5.2 der RStO 12 beträgt die Minstdicke des frostsicheren Oberbaus für den Gehweg 30 cm.



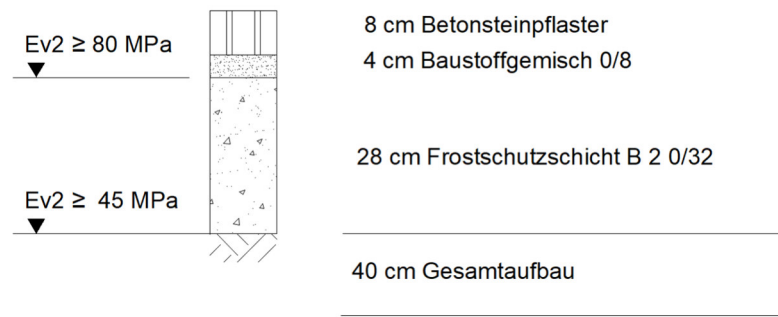
Angleichung der Fahrbahn an den neuen Gehweg in der „Neuen Straße“

Oberbau für die Anschlussbereiche der Fahrbahn gemäß RStO 12, Tafel 3, Zeile 1 für Belastungsklasse Bk 1,0 modifiziert bemessen mit vorhandenem Pflastermaterial aus Schlackesteinen.



Gehweg in der Straße „Am Weinberg“

Der gepflasterte Oberbau der Gehwege und der Überhangstreifen wird nach RStO 12, Tafel 6, Zeile 2, Spalte Pflasterdecke bemessen.

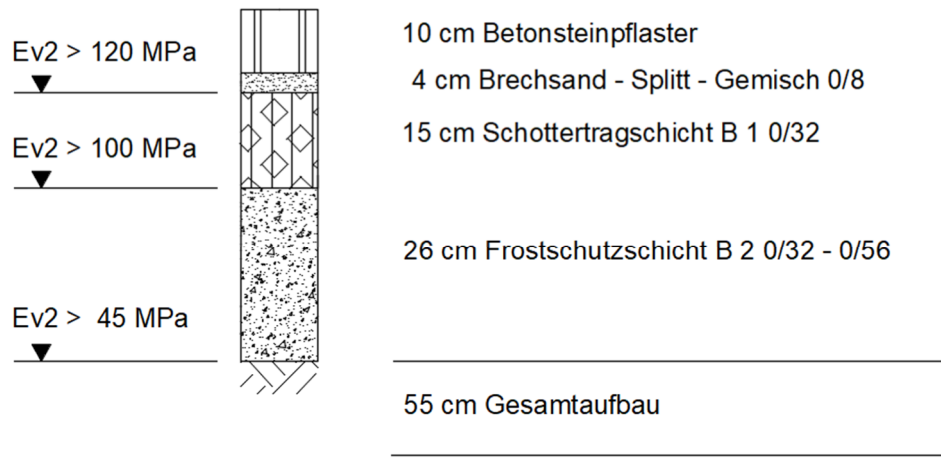


Alle Gehwegabschnitte werden mit Betonsteinpflaster im Rasterformat 10 x 20 x 8 cm in der Farbe Grau im Mauerverband quer zur Gehrichtung befestigt.

Für die Gehwege ist bei unzureichender Tragfähigkeit des Erdplanums eine 30 cm dicke Untergrundverbesserung mit Mineralgemisch der Körnung 0/100 vorgesehen.

Grundstückszufahrten in der Straße „Neue Straße“

Oberbau der Grundstückszufahrten nach RStO 12, Tafel 3, Zeile 1 Belastungsklasse 0,3

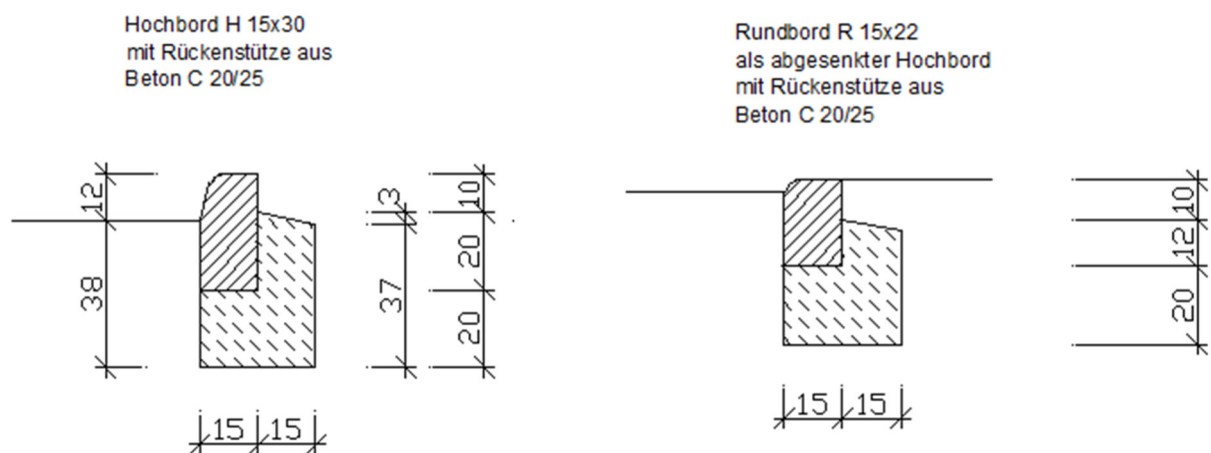


Die Grundstückszufahrten werden mit Betonsteinpflaster im Rasterformat 10 x 20 x 10 cm in der Farbe Anthrazit im Mauerverband quer zur Fahrtrichtung befestigt.

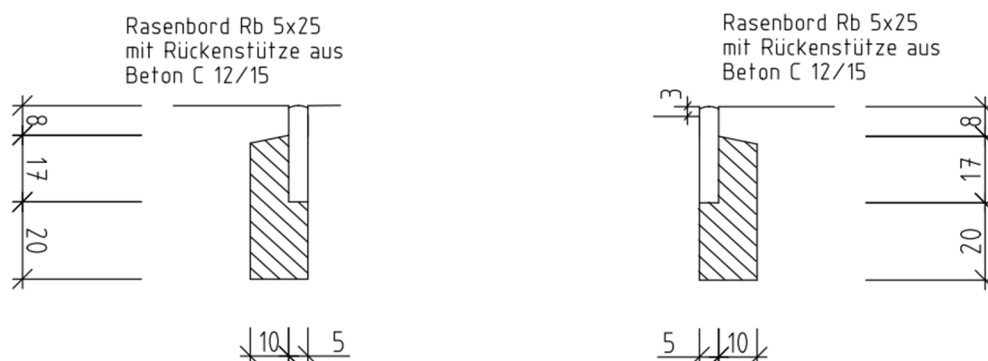
Einfassungen

Entlang zur Fahrbahn ist in der „Neuen Straße“ ein neuer Hochbord (RB 15 x 30 cm) zu setzen.

In den Einfahrten und an den Übergängen sind Rundborde auf ein 20 cm dickes Betonfundament mit einer 15 cm breiten Rückenstütze aus Beton C 20/25 zu setzen.



Der Gehweg in der Straße „Am Weinberg“ ist mit Rasenborden (RB 5 x 25 cm) zur Grünfläche zu begrenzen. Die Rasenborde sind auf ein 20 cm dickes Betonfundament mit einer 10 cm breiten Rückenstütze aus Beton C 12/15 zu setzen.



Durchlässe und Bauwerke

nicht bekannt

Ausstattung

Verkehrsschilder

Die vorhandenen Verkehrs- und Straßennamenschilder sind aufzunehmen und nach Beendigung der Bauarbeiten wieder zu versetzen.

Durch die Umwidmung der Neuen Straße in eine Einbahnstraße sind folgende Verkehrsschilder neu zu setzen:

3 Stück	Z 220-10
3 Stück	Z 220-20
7 Stück	Z 267
1 Stück	Z 209
3 Stück	Z 290.1
11 Stück	ZZ 1000-32
11 Stück	ZZ 1000-10

Straßenbeleuchtung

Die vorhandenen Straßenlampen im Baubereich sind während der Bauphase zu sichern.

1.1.2. Kanalbau

keiner

1.1.3. Brückenbau

keiner

1.1.4. Landschaftsbau

Neben dem Gehweg in der Straße „Am Weinberg“ ist Oberboden (d = 20 cm) anzudecken und mit Rasen (Gebrauchsrasen Standard RSM 2.1, Saatgutmenge = 25 g/m²) anzusäen.

Auf Grund der Gehwegverbreiterung sind gemäß der Bilanzierung 6 Bäume als Baumreihe (Bergahorn und Winterlinde) in der benachbarten Grünfläche zu pflanzen.

Die Bäume sind als Hochstamm, Stammumfang über 14 bis 16 cm, dreimal verpflanzt, aus extra weitem Stand mit Drahtballen zu liefern.

Das Ausheben des Pflanzloches 80 x 80 x 40 cm hat kurz vor der Pflanzung zu erfolgen, um ein Austrocknen der Gruben zu verhindern. Die Pflanzgrubensohle ist aufzulockern.

Der angepflanzte Baum ist mit einer Baumverankerung als 3 - Pfahlbock zu stützen. Um die Bäume ist die Pflanzscheibe mit Holzhäcksels, mind. 10 cm dick (Größe ca. 1,50 m x 1,50 m), zu mulchen.

Für alle Bäume ist eine einjährige Fertigstellungspflege gemäß DIN 18916 und eine zweijährige Entwicklungspflege vorgesehen.

1.2. Ausgeführte Vorarbeiten

keine

Beweissicherung

Für die Beweissicherung des Baufeldes ist der AN verantwortlich. (siehe Pkt. 3.8 – Beweissicherung)

Die Beweissicherung des Baufeldes ist vor Beginn aller Bauarbeiten durch einen in Sachsen-Anhalt vor Gericht zugelassenen Sachverständigen durchzuführen und dem Auftraggeber zu übergeben.

Nach Fertigstellung der Baumaßnahme ist eine erneute Beweissicherung anfertigen zu lassen, um eventuelle Veränderungen gegenüber der ersten Bestandsaufnahme feststellen zu können.

Durch den Sachverständigen ist eine Einverständniserklärung nach der Europäischen Datenschutz - Grundverordnung (DS-GVO) anzufertigen. Durch den Sachverständigen ist jeder Anwohner zu belehren und die Erklärung unterzeichnen zu lassen. Dieser Sachverhalt ist in die Position einzukalkulieren.

Vermessung

Zur Baumaßnahme werden dem Auftragnehmer nur die visuellen Baufeldgrenzen (keine Achsen und Höhen) zur Verfügung gestellt. Die Absteckung der Bordfluchten ist Sache des Auftragnehmers.

Mit der Abgabe der Schlussrechnung hat der AN die Bestandsdokumentation 2-fach in Papier-Form und 1-fach im PDF- und DXF- Format auf USB-Stick oder SD-Speicherkarte zu liefern.

Kampfmittelbeseitigung

Sollten mit den Bauarbeiten Kampfmittel gefunden werden oder besteht ein Verdacht auf das Vorhandensein, ist durch den AN umgehend das zuständige Ordnungsamt des Landkreises und das nächste Polizeirevier oder jede andere Polizeidienststelle zu informieren.
(siehe auch Pkt. 2.9 Schutzbereiche und -Objekte)

Holzeinschlag

keiner

Abbrucharbeiten von Gebäuden

keine

Behelfsbrücken

keine

1.3. Ausgeführte Leistungen

keine

1.4. Gleichzeitig laufende Bauarbeiten

keine

1.5. Mindestanforderungen für Nebenangebote

Nebenangebote und Änderungsvorschläge werden grundsätzlich nicht gewertet, wenn diese nicht folgenden Bedingungen erfüllen:

- Einhaltung aller bauspezifischen Daten im Grund- und Aufriss
- Einhaltung der Verkehrswege
- Beibehaltung der Gestaltung, da diese mit den zuständigen Behörden abgestimmt wurde
- Einhaltung der gewählten Bauweisen entsprechend den Bauklassen und der Zeilenangabe aus der RStO 12

Bei Änderung der ausgeschriebenen Verkehrsführung ist mit dem Nebenangebot die dazugehörige verkehrsbehördliche Anordnung vorzulegen.

Im Falle der Einreichung von Nebenangeboten sind die Kosten für zusätzliche Ausführungspläne (entsprechende Änderungen) sowie deren Prüfung durch Prüfengeieure des AG in die Kalkulation des Bieters mit einzubeziehen.

Zusätzlich zu Ziffer 4 der Bewerbungsbedingungen gilt:

Nebenangebote müssen ausführliche Angaben über die vorgesehene Art der Ausführung sowie dafür anfallende bzw. geforderte Preise enthalten.

Alle technischen und preislich bedeutsamen Abmessungen und Baustoffmengen müssen festgelegt sein.

Für entscheidende Änderungen sind Detailpläne sowie gegebenenfalls die Vorstatik mit dem Angebot einzureichen.

Werden Nebenangebote mit geänderten Baustoffen vorgelegt, so ist die Eignung der in diesen Nebenangeboten vorgesehenen Materialien bereits bei Angebotsabgabe durch einen Prüfbericht einer nach RAP-Stra, anerkannten Prüfstelle für Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau nachzuweisen.

Die in der Baubeschreibung zusammengestellten Bedingungen gelten sinngemäß auch für die Nebenangebote. Änderungen dieser Bedingungen sind für die Ausführung nur dann maßgebend, wenn sie im Nebenangebot als Abweichung deutsch hervorgehoben und im Zuschlagsschreiben ausdrücklich anerkannt wurden.

2. Angaben zur Baustelle

2.1. Lage der Baustelle

Der Ortsteil Vitzenburg der Stadt Querfurt befindet sich im südwestlichen Teil des Landkreises Saalekreis im Land Sachsen - Anhalt.

Die Gehwege liegen im mittleren Gemeindegebiet des Ortsteiles Vitzenburg.

2.2. Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Der Ortsteil Vitzenburg ist zu erreichen:
von Norden und Süden über die B 250
von Osten über die K 2679

2.3. Zugänge, Zufahrten

Die Baustelle ist nur über das öffentliche Straßennetz des OT Vitzenburg erreichbar.

Der Bieter bzw. Auftragnehmer wird hiermit darauf hingewiesen, dass sämtliche Einbaumaterialien und Aushubmassen nur mit Solofahrzeugen auf Grund der besonderen Lage der Gemeindestraße vom Aus- bzw. zum Einbauort möglich sind. Eine Anlieferung mit Sattelzügen wird nicht empfohlen, da vom Auftraggeber keine gesonderten Zwischenlagerflächen im unmittelbaren Baugebiet zur Verfügung gestellt werden. Dieser Sachverhalt hat der Bieter in seiner Kalkulation zu berücksichtigen. Eine Nachvergütung eventuell anfallender Kosten des Bieters wegen Unwissenheit erfolgt nicht.

Das Beschaffen, Unterhalten, Beseitigen usw. aller benötigten Zufahrtswege zur Baustelle ist Sache des Auftragnehmers und durch die vertraglich vereinbarten Preise abgegolten.

Dazu gehören alle Aufwendungen zum Einholen der erforderlichen Zustimmungen.
Der öffentliche Verkehr darf durch den Baustellenverkehr nicht mehr als unvermeidbar behindert bzw. beeinträchtigt werden.

Die laufende Reinigung (täglich nach Arbeitsende und an den Wochenenden) aller als Zufahrt benutzten Straßen und Wege sowie deren Wiederherstellung in den Ursprungszustand zählen zu den Nebenleistungen und werden nicht gesondert vergütet.

Die durch den Baustellenverkehr benutzten Straßen und Wege sowie öffentlichen Verkehrsflächen, außerhalb des Baufeldes sind durch den Auftragnehmer während der Bauausführung nach VOB/C DIN 18 299 Pkt. 4.1.11 in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu halten. Notwendige Reinigungen von Straßen und Wegen, die durch Bauarbeiten des AN verschmutzt werden, sind keine besonderen Nebenleistungen und somit vom AN selbstständig und unaufgefordert durchzuführen. Eventuell anfallende Kosten für Straßenreinigungen sind in die Einzelpreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

2.4. Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Die Beschaffung der für die Durchführung der Bauarbeiten notwendigen Medien ist Sache des Auftragnehmers. Kosten für Genehmigungen aller Art, Anschlüsse, Abgaben, Gebühren, Verbrauch und Benutzung sind in die Einheitspreise mit einzurechnen (siehe VOB/B, § 4, Ziffer 4).

2.5. Lager und Arbeitsplätze

Durch den Auftraggeber werden dem AN keine gesonderten Flächen für die Baustelleneinrichtung bzw. als Lagerflächen für Baustoffe zur Verfügung gestellt.

Die vom Auftragnehmer benötigten Flächen sind von diesem selbst bereitzustellen. Die Kosten hierfür werden mit der Baustelleneinrichtung abgegolten.

Der Auftragnehmer ist ebenfalls für eine eventuelle vertragliche Nutzungsregelung mit den betroffenen Grundstückseigentümern zuständig. Alle Kosten dafür sind ebenfalls in die Position Baustelleneinrichtung einzurechnen.

Die vorübergehend in Anspruch genommenen sowie alle durch die Baumaßnahmen beeinträchtigten Flächen sind nach Beendigung der Baumaßnahme ordnungsgemäß zu beräumen bzw. zu rekultivieren.

Das während der Baumaßnahme anfallende Abwasser ist vom Ausführungsbetrieb umweltgerecht zu entsorgen. Die dafür anfallenden Kosten sind in die Einzelpreise mit einzukalkulieren.

Für Schäden, die durch unsachgemäße Nutzung der Lager- und Arbeitsplätze (z. B. Öl), Eindrücke durch schwere Lasten usw. entstehen, haftet der AN.

2.6. Oberflächenwässer

Maßnahmen zur schadlosen Ableitung von Oberflächenwasser während der Bauarbeiten werden nicht gesondert vergütet. Der AN ist verpflichtet, den anstehenden Boden in geeigneter Weise vor den Folgen übermäßiger Feuchtigkeitseintritte zu schützen. Erschwerisse sind in die Einheitspreise der entsprechenden Positionen einzurechnen.

Wassergefährdende Stoffe, die im Zuge der Baumaßnahme angetroffen werden, dürfen nicht in den Boden eingeleitet werden. Sie sind vom AN umweltgerecht zu entsorgen. Diese Leistung ist in die EP's einzurechnen.

2.7. Boden und Baugrundverhältnisse

siehe Pkt. 1.1.1 Straßenbau, Unterpunkt Baugrund / Erdarbeiten

2.8. Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen

Der Auftraggeber stellt keine Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen zur Verfügung.

Die für die gegebenenfalls erforderlichen Austauscherdstoffe geltenden Qualitätszertifikate sind 10 Tage vor Einbau vorzulegen.

Eine Deponie für auszubauende Erdstoffe wird durch den AG nicht festgelegt.

Die Lagerung von Wasser gefährdenden Materialien (Kraftstoffe, Öle, Fette, Isolierrmassen) ist durch bauliche Maßnahmen so einzurichten, dass bei einem unbeabsichtigten Ausströmen nichts in den Untergrund oder in den Vorfluter gelangen kann. Den Forderungen des Umweltschutzes ist im gesamten Baustellenbereich und bei der Baudurchführung Rechnung zu tragen.

Das Abfallgesetz ist zu beachten! Kippgebühren werden nicht gesondert vergütet. Ein Entsorgungsnachweis ist vom AN zu erbringen.

Sollte bei den Erdarbeiten Ablagerungen von Altbaustoffen bzw. Altdeponien etc. festgestellt werden, sind die Arbeiten an dieser Stelle sofort einzustellen. Der AG ist unverzüglich zu benachrichtigen.

2.9. Schutzbereiche und Objekte

Das Baurecht für die Neugestaltung der Gehwege ist durch die Stadt Querfurt gegeben.

Die Zustimmungen von Versorgungsträgern und anderen Behörden und Ämtern liegen vor.

Grundsätzlich sind alle bereits fertig gestellten Anlagen im Baubereich sowie der angrenzenden Baubereiche vor Beschädigungen zu schützen.

Schutzbereiche und -objekte, welche durch die Bauarbeiten beeinträchtigt werden können, werden mit dieser Baumaßnahme nicht berührt.

Für den Natur- und Landschaftsschutz, Denkmalschutz, Immissionsschutz, Gewässerschutz sowie über Bodenfunde gelten die jeweiligen Gesetze, Vorschriften, Verordnungen usw. in der jeweils neuen Fassung.

Der bauausführende Betrieb wird hiermit auf die gesetzliche Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Bodenfunde hingewiesen. Bei archäologischen Funden im Erdreich ist das Amt für Kultur und Denkmalschutz der Kreisverwaltung Saalekreis unter der Telefonnummer **03461 / 401032** zu benachrichtigen.

Bei der Durchführung aller Bauarbeiten ist das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnlichen Vorgänge zu beachten (Bundesimmissionsschutzgesetz). Bei den Bauarbeiten sind geeignete Verdichtungsgeräte zu wählen.

Bäume sind vor Beschädigung durch Bauarbeiten zu schützen. Auf das Naturschutzgesetz wird hiermit besonders hingewiesen.

Die Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4 - Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen (RAS - LG 4) und die DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" sind zu beachten.

Durch Baumaßnahmen verletzte Bäume und Wurzeln gehen zu Lasten des AN, ein entsprechender Wundverschluss ist in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Innerhalb der Kronentraufe von Einzelbäumen und Gehölzen dürfen keine Materialien gelagert oder Fahrzeugbewegungen durchgeführt werden.

Verstöße gegen Bestimmungen des Naturschutzes werden als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Die im Baubereich liegenden Grundstücksvermarkungspunkte sind durch den AN zu schützen und bei Verlust wiederherzustellen.

Aufgrund unterirdischer Ver- und Entsorgungsanlagen sind durch den Auftragnehmer geeignete Verdichtungsgeräte zu wählen und alle Erd- und Verdichtungsarbeiten mit besonderer Vorsicht auszuführen.

Nachfolgende Gesetze und Verordnungen sind zu befolgen:

- Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkSchG LSA)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA)
- 16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (16. BImSchV)
- Wasserschutzgesetze

2.10. Anlagen, bzw. Leitungen im Baubereich

Im gesamten Straßenabschnitt sind teilweise Leitungen von öffentlichen Ver- und Versorgungsunternehmen vorhanden.

Der Auftragnehmer hat rechtzeitig die Versorgungsunternehmen vor Baubeginn über die durchzuführenden Arbeiten und den Baubeginn zu informieren.

Die Stellungnahmen wurden bei den öffentlichen Ver- und Entsorgungsträger beantragt. Folgende Versorgungsunternehmen nahmen bisher zur Baumaßnahme Stellung:

Rechtsträger	Auflagen, Bedingungen und Hinweise
Deutsche Telekom Technik GmbH Kaiserslauterer Straße 75 06128 Halle	- regionale und überregionale Telekommunikationslinien im erweiterten Planbereich vorhanden
MIDEWA GmbH Wolferöder Weg 22 06295 Lutherstadt Eisleben	- TW-Anlagen im Planbereich vorhanden
Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH Industriestraße 10 06184 Kabelsketal	- keine Versorgungsanlagen im Planbereich vorhanden
Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH Steinkreuzweg 9 06618 Naumburg	- im Planbereich befinden sich Mittel- und Niederspannungsleitungen - Einhaltung Mindestabstände entsprechend dem einschlägigen Vorschriften- und Regelwerk
Tele Columbus GmbH An der Flutrinne 12 a 01139 Dresden	- keine Erdkabelanlagen der HLCOMM, PEPCOM, PRIMACOM und TELECOLUMBUS
Vodafone Kabel Deutschland GmbH Südwestpark 15 90449 Nürnberg	- keine Telekommunikationsanlagen im Planbereich
Wasser- und Abwasserverband Saale-Unstrut-Finne Gewerbegebiet Kiesgrube 2 06632 Freyburg (Unstrut)	- Leitungen von SW- und RW

Die Schachterlaubnisscheine sind durch den Auftragnehmer vor Beginn der Bauarbeiten von den entsprechenden Ver- und Entsorgungsunternehmen einzuholen.

Weiterhin sind zuständige Behörden rechtzeitig vor Baubeginn über die durchzuführenden Arbeiten und den Baubeginn zu informieren.

Der AN hat sich vor Beginn der Bauarbeiten in den Leitungsbestand der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen einweisen zu lassen.

Eventuelle Kosten für Suchschachtungen an Leitungen hat der AN mit den öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen abzuklären und sich diese von den Unternehmen finanzieren zulassen.

2.11. Öffentlicher Verkehr im Baubereich

Der fußläufige Anliegerverkehr zu den Grundstücken muss für den Zeitraum der Baudurchführung ständig aufrechterhalten werden. Vorhandene Grundstückszuwegungen sind in ihrer Funktionsfähigkeit zu garantieren.

3. Angaben zur Ausführungsplanung

3.1. Verkehrsführung, Verkehrssicherung

Zu den Gehwegen ist eine abschnittsweise Vollsperrung in der „Neuen Straße“ (nach Regelplan B I/15 der RSA) geplant.

Die für die Bauausführung erforderlichen verkehrsbehördlichen Anordnungen und eventuellen Sondernutzungsgenehmigungen hat die bauausführende Firma beim zuständigen Straßenverkehrsamt bzw. Baulastträger einzuholen und die entsprechenden Beschilderungspläne, Planskizzen usw. dem Straßenverkehrsamt vorzulegen, mit diesem abzustimmen und genehmigen zu lassen.

Die direkte Absicherung der Baustelle sowie der abgestellten Baumaschinen, abgelagerten Baustoffe usw. ist Sache des AN und wird mit der entsprechenden Position im Leistungsverzeichnis abgegolten.

Ein weiterer Schwerpunkt der Sicherungstätigkeit des AN liegt in der Gewährleistung einer ständigen Gehwegverbindung der Anwohner zu ihren Grundstücken innerhalb der Baustelle. Rettungsfahrzeuge und Feuerwehr haben immer freie Zufahrt.

Für die Sicherung der Verkehrswege und für eine ausreichende Beleuchtung der Fahrbahnen und Gehwege im Baubereich hat der AN während der gesamten Bauzeit zu sorgen.

Die für die Bauausführung erforderlichen verkehrsbehördlichen Anordnungen und eventuellen Sondernutzungsgenehmigungen hat der AN bei dem zuständigen Straßenverkehrs- bzw. Ordnungsamt einzuholen.

Der AN hat die entsprechenden Beschilderungspläne, Planskizzen usw. dem zuständigen Straßenverkehrs- bzw. Ordnungsamt vorzulegen, mit diesem abzustimmen und genehmigen zu lassen.

Der AN hat eine ausreichende Menge an Absperr- und Beschilderungsmaterial für Ersatzzwecke auf der Baustelle vorzuhalten.

Der öffentliche Verkehr darf durch den Baustellenbetrieb und –verkehr nur minimal behindert werden.

Der Auftragnehmer haftet im Baubereich allein und uneingeschränkt für die Sicherheit des Verkehrs während der Bauarbeiten.

3.2. Bauablauf

Der Bauablauf ist wie unter Pkt. 3.1 - Verkehrsführung, Verkehrssicherung beschrieben auszuführen.

Die Gestaltung des Bauablaufes ist unter Berücksichtigung der Ausführungsfristen, nach den Besonderen Vertragsbedingungen und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen dem AN grundsätzlich freigestellt.

Dem Bauablauf geschuldete Mehrkosten trägt der AN. Die Durchführung der Arbeiten ist innerhalb der vertraglich vorgesehenen Bauzeit sicherzustellen. Durch eine Überschreitung der Bauzeit herzuleitende Mehrkosten werden nicht erstattet.

Zusätzliche Leistungen sind innerhalb der Bauzeit durch zusätzliches Personal abzusichern.

Der angedachte Bauablauf soll eine möglichst geringe Beeinträchtigung des Anliegerverkehrs gewährleisten. Da es sich bei der Baumaßnahme um einen Um- und Ausbau handelt, lässt sich jedoch eine Beeinflussung für die Anlieger nicht vermeiden.

Die technologischen Bauabläufe können durch den AN verändert werden. Sie müssen jedoch der Prämisse Rechnung tragen, dass der Verkehr der Stadtstraße zeitlich so gering wie möglich beeinträchtigt wird.

Tritt eine Sperrung (egal welcher Art) oder Verkehrsraumeinschränkung in Kraft, so ist unmittelbar danach mit den Bauarbeiten zu beginnen.

Die Bauarbeiten sind unter Ausnutzung des Tageslichtes auszuführen. Kosten für ein Schichtsystem sind ggf. in die OZ's einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet. Gleiches gilt für Wochenendarbeit.

Der AN hat über den vorgesehenen Bauablauf einen Bauzeitenplan zu erstellen. Dieser Bauzeitenplan ist mit dem AG abzustimmen und bedarf seiner Genehmigung. Abweichungen vom genehmigten Bauzeitenplan sind nur mit Zustimmung des Auftraggebers möglich.

Bei Verkehrseinschränkungen jeglicher Art ist nach RSA 95 zu verfahren.

Die Baustellenbeschilderung muss nach den Vorgaben des Ordnungsamtes der Stadt Querfurt erfolgen.

Vor Baubeginn hat der AN rechtzeitig die Anlieger durch geeignete Informationen von dieser Maßnahme zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn durch besondere Maßnahmen Einschränkungen für die Anlieger zu erwarten sind.

Die Baudurchführung wird nachfolgend beschrieben.

Mit den Bauarbeiten im Trassenbereich ist erst zu beginnen, wenn der vorhandene Leitungsbestand aller Versorgungssträger ermittelt wurde und die Schachterlaubnisscheine vorliegen.

Die Beweissicherung ist vor Beginn aller Bauarbeiten durch einen öffentlich bestellten Gutachter (siehe Pkt. 3.8 - Beweissicherung) durchzuführen und dem Auftraggeber zu übergeben.

Nach Fertigstellung der Baumaßnahme ist eine erneute Beweissicherung erstellen zu lassen, um eventuelle Veränderungen gegenüber der ersten Bestandsaufnahme feststellen zu können.

Als erstes ist mit den Aufbrucharbeiten zu beginnen. Die vorhandenen Oberflächenbefestigungen sind durch den AN aufzubrechen und durch ihn zu entsorgen.

Die Aufbrucharbeiten an den jeweiligen Anbindepunkten sind von der bauausführenden Firma entsprechend dem Baufortschritt so in den Bauablauf einzutakten, dass möglichst keine Behinderung für die anliegende Bevölkerung entsteht.

Nach den Abbrucharbeiten sind die Aushubarbeiten zu verrichten und das Planum zu schaffen und zu verdichten. Wird das notwendige Verformungsmodul von ≥ 45 MPa nicht erreicht, ist in den Bereichen des Ausbaus des Gehweges nach vorheriger Zustimmung des AG ein Bodenaustausch in einer Stärke von 30 cm durchzuführen.

Werden abweichende Bedingungen vorgefunden ist nach Rücksprache mit dem AG nach ZTVE - StB 17 zu verfahren.

Der Nachweis der Lagerungsdichte erfolgt im Erdbau in Eigenüberwachung, nach Methode M 3, nach ZTVE - StB 17, bzw. nach Teil 3 der TP BF - StB.

Bevor die Ergebnisse der Eigenüberwachung dem Auftraggeber nicht vorliegen, ist der Einbau der darüber liegenden Schichten nicht zulässig! Werden abweichende Bedingungen vorgefunden ist nach Rücksprache mit dem AG nach ZTV E - StB 17 zu verfahren.

Nach den Aushubarbeiten sind die Bordanlagen zu errichten.

Alle Bordsteine sind nach DIN 18318 in Beton C 20/25 zu setzen

Die Bordanlagen sind mit Dehnungsfugen in einem Abstand von 10,00 m zu versehen. Dabei sollen Dehnscheiben aus Naturkautschuk verwendet werden.

Anschließend sind Frostschutz- und Schottertragschichten lagenweise einzubauen und zu verdichten, bis das erf. Verformungsmodul erreicht wird.

Die Befestigung der Gehwege erfolgt mit Betonsteinpflaster im Rasterformat 10 x 20 x 8 cm, Farbe Grau, verlegt im Mauerverband quer Gehrichtung. Die Grundstückszufahrten sind mit Betonsteinpflaster im Rasterformat 10 x 20 x 10 cm in der Farbe Anthrazit zu pflastern.

Das Pflasterbett aus Brechsand-Splitt-Gemisch der Korngröße 0/8 mm ist in 3 bis 5 cm Stärke lose aufzubringen. Diese Schicht stellt das Feinplanum dar und ist über Lehren (Dachlatten, Stahlrohre und dgl.) genau und sauber abziehen und darf nicht mehr betreten werden.

Nach dem Abrütteln der Steine ist diese Schicht auf ca. 4,00 cm zu verdichten.

Achtung: Pflasterdecke ist 1 bis 1,5 cm höher zu verlegen!

Die Fahrbahn ist mit vorhandenen CU-Großpflaster und Kleinpflaster wiederherzustellen.

Die Pflastersteine sind über Kopf (d. h. von der bereits verlegten Fläche aus) engfugig zu verlegen, danach mit einem Plattenrüttler (Rüttelkraft je nach Steinstärke) abzurütteln und die Fugen wiederholt durch Einfegen von Splitt 1/3 zu verfüllen. Das Einsanden der Fugen hat möglichst bei trockenem Wetter und mit trockenem Splitt zu erfolgen. Der Pflasterbelag kann anschließend sofort dem Verkehr ausgesetzt werden.

Die Anschlüsse der Pflasterflächen an feste Einbauteile, wie Schieberkappen, Mauern und Gebäuden sind stets mit Klein bzw. Mosaikpflaster anzubinden und wenn nötig höhenmäßig anzupassen. Die Klein- bzw. Mosaikpflastersteine sind in Zementmörtel zu verlegen. Die Fugenfüllung erfolgt vollfugig mit Kunststoffmörtel.

Falls zur Anpassung der Anschlüsse von Einfriedungen Schneidearbeiten notwendig werden, sind die Betonpflastersteine nass zu schneiden.

Die Oberbodenandeckung sowie die Rasenansaat kann nach dem Errichten der aller Bordsteine ausgeführt werden.

Als letzte Arbeiten sind die 6 Bäume entsprechend dem HLV zu pflanzen. Die Herstellung der Pflanzgruben hat der AN selbst in seinen Bauablauf einzutakten. Die Standorte der Bäume ist mit dem AG in der Örtlichkeit abzustimmen.

3.3. Wasserhaltung

entfällt

3.4. Baubehelfe

Alle für die Erfüllung der Bauleistung erforderlichen Baubehelfe sind in die Positionen einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

3.5. Stoffe, Bauteile

BESONDERER HINWEIS:

Die zur Anwendung kommenden Baustoffe und Bauteile sind durch den Auftragnehmer zu liefern, sofern im Leistungsverzeichnis keine anderen Angaben gemacht wurden.

Die verwendeten Baustoffe müssen den gültigen DIN - Vorschriften sowie den anderen gültigen Regelwerken, Lieferbedingungen und Vorschriften entsprechen. Vor dem Einsatz der Baustoffe sind dem Auftraggeber entsprechende Eignungs- und Gütenachweise bzw. Prüfzeugnisse vorzulegen.

Sämtliche Eignungsprüfungen sollten nicht älter als 3 Monate sein.

Recyclingbaustoffe müssen einer regelmäßigen bautechnischen und chemischen Fremdüberwachung unterliegen. Die Eignung für den jeweiligen Bauzweck ist nachzuweisen. Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist zu beachten.

Die im Leistungsverzeichnis angegebenen Mengen entbinden den Auftragnehmer nicht von seiner Prüfpflicht anhand der vorliegenden Planunterlagen und Bauzustände. Fehlbestellungen oder Restmengen gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Ausbaustoffe:

Folgende gewonnene Stoffe sind innerhalb der Baustrecke auszubauen und von der Baustelle zu entfernen:

überschüssige Erdstoffe
vorh. Betonplatten
unbrauchbare ungebundene Deckschicht
bit. Aufbruchgut der Straße

Schüttgüter:

Für alle vom AN zu liefernden Schüttgüter (z.B. bit. Mischgut, Frostschutzmaterialien, Mineralgemisch für die Schottertragschicht) sind dem AG die Wiegescheine (Originale) unabhängig

vom Aufmaß und Abrechnungsmodus zu übergeben, es sei denn, der AG verzichtet darauf.

Es ist durch den AN abzusichern, dass die Fahrzeuge vor jeder Wiederbeladung neu gewogen werden. Die Kosten für eventuelle Kontrollwägungen regeln sich nach ZVB/E – StB 18.

Die Lieferscheine für die gebrochenen Natursteine, gebrochenen Mineralgemische oder Rundkorngemische müssen die Bezeichnung B1; B2; R1; R2 oder R3 beinhalten.

Wenn in der Ausschreibung die Verwendung bzw. Mitverwendung von industriellen Nebenprodukten bzw. wiederaufbereiteten Baustoffen (Recyclingstoffe) nicht bereits gefordert wird, ist deren Einsatz nur im Rahmen von Nebenangeboten zulässig. Mit der Angebotsabgabe hat der Bieter Art, Herkunft und Verwendung dieser Stoffe zu erläutern und deren Eignung nachzuweisen.

Für die wiederaufbereiteten Baustoffen (Recyclingstoffe) muss eine aktuelle umwelttechnische Unbedenklichkeitserklärung von der zuständigen umwelttechnischen Behörde vorliegen.

Fehlen diese Angaben, wird das Nebenangebot nicht gewertet. Die Verwendung von Recyclingstoffen kann vom AG ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Es gelten die unter Punkt 5 der Baubeschreibung angeführten zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen.

Mineralstoffe:

Die Mineralstoffe müssen der TL SoB 06 entsprechen und vom Landesamt für Straßenbau des Landes Sachsen – Anhalt zu gelassen sein.

3.6. Abfälle

Die Belange der Kreislaufwirtschaft und Abfallgesetze Krw- / AbfG, des Bundesbodenschutzgesetzes, des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sowie die geltende Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Saalekreis sind einzuhalten.

Anfallende Abfälle sind vorrangig zu verwerten. Die ordnungsgemäße Verwertung und Beseitigung aller anfallenden Stoffe ist entsprechend der Nachweis-Verordnung vom 10. Sept. 1996 zu dokumentieren. Der Nachweis der Entsorgung ist 5 Jahre aufzubewahren und dem Auftraggeber oder der Unteren Abfallbehörde des Landkreises Saalekreis auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

Nicht wiederverwendbare Erdstoffe, Straßenaufbruch, Bauschutt und Baustoffabfälle ohne schädliche Verunreinigungen sind vom Auftragnehmer unter den Maßgaben des LAGA Merkblatt M 20 zu übernehmen und auf zugelassene Deponien zu verbringen.

3.7. Winterbau

entfällt

3.8. Beweissicherung

Die Beweissicherung ist Sache des AN und wird in den gesonderten Positionen im HLV vergütet. (siehe Pos.-Nr. 1.3.8 im Leistungsverzeichnis)

Die Beweissicherung ist durch einen öffentlich bestellten Gutachter für Schäden an Gebäuden durchführen zu lassen.

Durch den Sachverständigen ist eine Einverständniserklärung nach der Europäischen Datenschutz - Grundverordnung (DS-GVO) anzufertigen. Der Sachverständige hat jeden Anwohner zu belehren und die Erklärung unterzeichnen zu lassen. Dieser Sachverhalt ist in die Position einzukalkulieren.

Die Ergebnisse sind dem AG nach Erstellung der Beweissicherung (vor Baubeginn und am Tag der Abnahme) schriftlich zu übergeben.

Während des Baufortschrittes sind angetroffene Anlagen, insbesondere unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen sowie alle Maßnahmen zu deren Sicherung analog zu dokumentieren. Die Aufwendungen werden nicht gesondert vergütet.

3.9. Sicherungsmaßnahmen

Die Sicherung der Baustelle mit Verkehrszeichen, Absperrmitteln, Absturzsicherungen, Bauzäunen, Markierungen, Beleuchtung usw. sowie das Vorhalten /Umsetzen und das eventuell erforderliche Säubern dieser Einrichtungen obliegt dem Auftragnehmer. Die anfallenden Kosten sind in die Einzelpreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Der vorhandene Tiefbord vor den vorhandenen Einfriedungen und die Einfriedungen sind vor Lageverlust zu sichern. (siehe Fotos)

Die anfallenden Kosten sind in die Einzelpreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.



Der Bauzaun wird nur für die Umgrenzung der Baustelleneinrichtung und an den Baugrenzen gemäß des Leistungsverzeichnisses vergütet. Das tägliche Öffnen und Schließen des Bauzaunes für die täglichen Arbeitsprozesse ist in die Einzelpreise einzurechnen und wird nicht gesondert vergütet.

Absperrungen innerhalb des Baubereiches um Aufgrabungen, an Böschungen und dgl. zur Absicherung von Gefahrenbereichen sind nach RSA 95 durchzuführen und werden nur einmal für die Errichtung mit der entsprechenden Position im HLV vergütet.

Das vorübergehende Zurück- und Wiederaufbauen der Absperrungen für die täglichen Arbeitsprozesse ist in die Einzelpreise einzurechnen und wird nicht gesondert vergütet.

Sicherungsmaßnahmen für die Baustelle, Baustelleneinrichtung, deren Anmeldung und Veranlassung liegen in alleiniger Verantwortung des AN. Die Vor- und Unterhaltung der Baustellensicherung hat ohne Unterbrechung, d. h. auch an Sonn- und Feiertagen zu erfolgen. Besondere Sicherungsmaßnahmen, die über die Bestimmungen der einschlägigen Verordnungen und Vorschriften hinausgehen, sind nicht vorgesehen. Sicherungen im Sinne der Berufsgenossenschaften sind Sache des AN und werden im vollen Umfang vom AG gefordert.

Höhen- und Lagefestpunkte des Landesnetzes, Telekommarkierungen und sonstige Hinweissteine unterliegen dem Bestandsschutz. Eine Beseitigung oder Umsetzung von Vermarkungen erfolgt nur auf schriftlichen Auftrag des AG bzw. des Eigentümers.

Der AN hat vorhandene Grenzsteine und Grenzmarkierungen während der Bauzeit zu sichern. Wenn diese durch Verschulden des AN nicht wieder auffindbar sind, so hat der AN die Kosten (auch bei Bestellung eines Vermessungsingenieurs) für die Wiederherstellung zu übernehmen.

Alle fertig gestellten baulichen Anlagen, welche bis zur Endabnahme durch den Verkehr zerstört bzw. beschädigt werden, sind vom AN wieder herzustellen. Diese Arbeiten werden nicht gesondert vergütet und sind in die Einzelpreise einzurechnen.

Die Einbauteile im Straßenkörper, wie Schieberkappen, Schachtabdeckungen, Straßeneinläufe und dgl. hat der AN nach seiner Wahl zu sichern. Die Anzahl der Einbauten sind aus den beigefügten Lageplänen zu ermitteln.

Auf vorhandene Versorgungsleitungen und die gemäß Punkt 2.10. erforderlich werdenden Sicherungsmaßnahmen wird hingewiesen.

Die Kosten von Beschädigungen an diesen Einrichtungen, welche auf den Baustellenbetrieb zurück zu führen sind, trägt der AN.

Allgemein ist vom AN noch folgendes zu beachten:

Der AN haftet für alle Schäden und Folgen aus der Baustelleneinrichtung, einer nicht sachgerechten Baudurchführung sowie aus einer Vernachlässigung der für die Verkehrssicherung erforderlichen Maßnahmen.

Er haftet ferner für alle gegen den Auftraggeber erhobenen Ansprüche aus Anlass von Unfällen oder Beschädigungen, welche Personen oder Sachen infolge vom AN zu vertretender Mängel erleiden sollten.

Dieses betrifft nicht nur die Bauausführungszeit, sondern auch Unterhaltungsarbeiten während der Gewährleistungszeit.

Alle Schadensersatzansprüche, die sich aus dem Baustellenbetrieb und der Art der Baudurchführung ergeben, insbesondere auch wegen etwaiger Erschütterungsschäden (infolge Rammen, Einsatz von Rüttelgeräten u. ä.) oder über das zumutbare Maß hinausgehende Staub- oder Lärmeinwirkungen u. ä. sowie ein etwa angemessener Ausgleich nach § 906 (2) BGB gehen zu Lasten des AN.

Leistungen oder Zahlungen aus diesem Grunde und Entschädigungen für Flurschäden o. ä. sowie sonstige Zahlungen und Ersatzleistungen, für die der AN aufzukommen hat, einschl. etwaiger Verfahrenskosten, werden nicht gesondert vergütet. Auf die unter Punkt 3.8. der Baubeschreibung erforderliche Beweissicherung wird verwiesen.

Zum Schutz von Bäumen und Vegetationsflächen sind folgende Richtlinie und DIN zu beachten:

RAS - LG 4 (Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen)

DIN 18 920 (Schutz von Bäumen, Pflanzen, Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen)

Durch die Baumaßnahme verletzte Bäume und Wurzeln gehen zu Lasten des AN.

3.10. Belastungsannahmen

Für die Belastungsannahmen ist die RStO 12 zu beachten.

3.11. Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren

Abrechnungs- und Aufmaßverfahren sind in der VOB und in den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) geregelt.

Vor Baubeginn ist das Aufmaßverfahren zwischen AG und AN abzustimmen und festzulegen.

Die Leistungen werden entsprechend der Mengeneinheit der ausgeschriebenen Leistungen aufgemessen. Für jede OZ ist ein Aufmaßblatt zu erstellen und 3-fach anzufertigen. Die Erstauffertigung erhält der AG sofort bei Aufstellung, die Zweitauffertigung behält der AN. Diese Auffertigung ist später der vom AN einzureichenden Schlussrechnung beizufügen.

Die Absteckung der Bordfluchten ist Sache des Auftragnehmers und wird über die entsprechende Position im HLV vergütet. Die Hauptachse der Straße existiert nicht und kann dem Auftragnehmer somit nicht zur Verfügung gestellt werden.

Die Absteckung der Bordfluchten hat gemäß der Ausführungsplanung und in Abstimmung mit der örtlichen Bauüberwachung bzw. mit dem Auftraggeber zu erfolgen. Die neuen, durch den Auftragnehmer abgesteckten Bordfluchten sind entweder von der örtlichen Bauüberwachung oder vom Auftraggeber abnehmen zu lassen bzw. freizugeben.

Vom AG weitere während der Baudurchführung vorgenommene Messungen dienen lediglich der Nachprüfung. Vertragliche Pflichten des AN werden dadurch nicht berührt.

Der AN hat dem AG ein Ur-, Planums- und Ist - Nivellement nach Fertigstellung zu übergeben, welches in die Einzelpreise einzurechnen ist.

Von jedem Rohrleitungsanschluss an die Hauptleitung ist eine gesonderte Aufmasssskizze zu erstellen und mittels Foto zu dokumentieren. Auf dem Foto muss die Anzahl der Bögen, Abzweige usw. ersichtlich sein. Die Leistung wird über entsprechende Positionen im LV abgerechnet.

Das Aufmaß und die Massenermittlung sind vom AN in Zusammenarbeit mit der örtlichen Bauaufsicht so übersichtlich aufzustellen, dass insbesondere die vom AG vorzunehmende Prüfung der Schlussrechnung, ohne Schwierigkeiten möglich ist.

Aufmaße sind entsprechend der VOB gemeinsam durch beide Vertragsparteien zu erstellen.

Die Aufmaße sind den Vorgaben im Leistungsverzeichnis zu entnehmen und mit Massenberechnung aufzustellen. Die Original Wiege- und Lieferscheine sind dem AG an Ort und Stelle oder seinem Beauftragten auszuhändigen. Die Aufmaße sind durch Auftragnehmer und Auftraggeber (oder seinem Beauftragten) gemeinsam durchzuführen und zu protokollieren.

Sie sind so darzustellen, dass sie den Ort und den Zusammenhang mit der baulichen Anlage eindeutig erkennen lassen. Die Aufmaße sind mit Stationsangaben zu beschriften.

3.12. Prüfungen

Eignungsprüfungen:

Nachweise für die Eignung von einzubauenden Materialien sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten zu erbringen.

Die Eignungsprüfungen mit den dazugehörigen Eignungsbeurteilungen für

- | | | | |
|---|---------------------|-------------|----|
| - | Frostschuttschicht | 0/32 – 0/56 | B2 |
| - | Schottertragschicht | 0/32 | B1 |

sind rechtzeitig, mindestens jedoch 12 Werktage vor Einbau, in 3-facher Ausfertigung dem Auftraggeber mit Anschreiben zur Kenntnis vorzulegen.

Bei Nichteinhaltung dieser Frist darf kein Einbau vorgenommen werden. Die Einbaupositionen sind auf den Prüfzeugnissen anzugeben. Weiterhin muss ersichtlich sein, dass die Eignungsprüfungszeugnisse der ZTV-StB LSBB 21 und der ZTV SoB-StB 09 entsprechen. Eignungsbeurteilungen ohne diese Angaben werden zurückgegeben. Die dadurch entstandenen Verzögerungen gehen zu Lasten des AN.

Eigen- und Fremdüberwachungsprüfungen:

Die Eigenüberwachungsprüfungen sind Sache des Auftragnehmers und werden nicht gesondert vergütet. Die Ergebnisse der Eigenüberwachung sind dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.

Prüfzeugnisse für die zur Anwendung gelangenden Stoffe sind rechtzeitig und vor ihrem Einsatz bzw. Einbau dem Auftraggeber auszuhändigen. Die Einbaupositionen sind auf den Prüfungszeugnissen eindeutig anzugeben.

Der Nachweis der Lagerungsdichte der einzelnen Schichten und des Gründungsplanums erfolgt im Erdbau in Eigenüberwachung des AN, nach Methode M 3, nach ZTV E-StB, bzw. nach Teil 3 der TP BF-StB und ist vor Beginn der weiteren Einbauarbeiten dem AG vorzulegen.

Der Auftraggeber behält sich zusätzliche Eigen-, Fremdüberwachungen, Kontroll- und Zusatzprüfungen vor. Der Auftragnehmer hat die infrage kommenden Kontrollprüfungstermine für die zu prüfenden Baustoffe im Einvernehmen mit der Bauleitung min. drei Tage vor Durchführung abzustimmen.

Die Kosten einer Wiederholungsprüfung, wegen Nichtbestehens einer Kontrollprüfung trägt der Auftragnehmer.

Alle Verstöße gegen die Prüfbestimmungen und die damit verbundenen Mehrkosten sind durch den Auftragnehmer zu tragen.

Der AN hat alle erforderlichen Eignungsprüfungen und Eigenüberwachungsprüfungen durchzuführen, sowie den Auftraggeber bei der Durchführung von Kontrollprüfungen zu unterstützen.

Der Prüfumfang der Eigenüberwachung ergibt sich aus den einzuhaltenden Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTV).

3.13. Bauabrechnung

Alle Rechnungen sind beim AG 1-fach und zugleich bei der örtlichen Bauüberwachung 2-fach einzureichen.

Mit der Schlussrechnung hat der AN folgende Bescheinigungen vorzulegen:

- von allen Anliegern, für die oder auf deren Grundstücken Leistungen ausgeführt worden sind (z.B. Versetzen von Zäunen, Mauern o. Ä.), dass diese Leistungen ordnungsgemäß erbracht worden sind.
- von allen Eigentümern, Besitzern, Pächtern usw. deren Flächen vorübergehend genutzt worden sind, dass diese Flächen wieder in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückgegeben worden sind.
- 2 Sätze Lagepläne M 1:250 als Abrechnungszeichnung mit den tatsächlichen IST - Zustand nach der Baumaßnahme.

Die o. g. Leistungen werden nicht gesondert vergütet und sind in den entsprechenden EP für Bestandsunterlagen mit einzurechnen.

Aufmaßabrechnung

Als Abrechnungsmodalität gelten grundsätzlich die VOB/B und die VOB/C sowie das Fachbuch „VOB im Bild – Tiefbau- und Erdarbeiten“ von Damerau/Tauterat in der aktuellen Fassung mit allen Inhaltsteilen als vereinbart.

Erlaubt die "Allgemeine Technische Vorschrift" unterschiedliche Aufmaßregeln, so haben die Vertragsparteien vor der Ausführung der Arbeiten festzulegen, nach welchen Aufmaßregeln abzurechnen ist.

Aufmäße sind generell gemeinsam mit der örtlichen Bauüberwachung vor Ort (auf der Baustelle) durch örtliche Feststellungen durchzuführen. Abrechnungen, die nicht auf ein gemeinsames Aufmaß beruhen, werden nicht akzeptiert.

1. Pauschalen und Stück

Soweit Beantragungen, Genehmigungen oder Dokumentationen in Pauschalpositionen verankert sind, werden jene nur durch die Vorlage einer Kopie der Schriftsätze anerkannt. Zu errichtende Anlagen wie z.B. Baustelleneinrichtung, Verkehrsanordnungen, Bauschilder und dgl. sind als Kopie bzw. Foto dem Aufmaßblatt der entsprechenden OZ mit beizufügen.

Als Nachweis von Leistungen in Stück (z. B. Formstücke in Rohrleitungen von Haupt- und Nebentrassen) sind mittels Fotos zu dokumentieren und dem Aufmaßblatt der entsprechenden OZ beizufügen.

Zu erstellende Muster sind fotodokumentarisch zu archivieren.

Der AN ist trotz Erstellung einer Fotodokumentation, bei Erstellung von gegenständlichen Werten in der Bringepflicht von Feldaufmäßen.

2. Erdbau – DIN 18300

Die Abrechnung im Erdbau erfolgt für das Lösen, Laden, Fördern und Einbauen grundsätzlich nach Kubatur bzw. Raummaß, d.h. nach Länge x Breite x Tiefe. Die Abrechnung in der Ebene für das Planieren und Verdichten nach Flächenmaß. (Länge x Breite)

Die Abrechnung im Straßenbau erfolgt nach Querprofilen (Gauß-Elling); innerorts aller 25 m und außerorts aller 50 m sowie nach Breitenänderungen. Die Abrechnung kann auch nach REB-VB 23.003 erfolgen. Die Dicken von Deckschichten (wie Asphalt-, Beton- oder Pflasterbefestigungen) müssen zum Abzug gebracht werden.

Das erzielte Planum ist vermessungstechnisch aufzunehmen.

Zur Abrechnung des Bodenaushubes sowie der Planierungs- und Verdichtungsleistungen im Straßenbau werden nur die befestigten Flächen herangezogen.

Die Aushub- sowie die Planierungs- und Verdichtungsleistungen für Einfassung, Streifen, Rinnen werden über die entsprechenden Positionen der Fundamentgräben vergütet. Gleiches gilt für den Aushub des erforderlichen Arbeitsraumes zum Setzen der Bordsteine.

Werden vom AN andere Arbeitsraumbreiten benötigt sind diese in den Positionen der Fundamentgräben einzurechnen. Eine gesonderte Vergütung von zusätzlichen Arbeitsraumbreiten erfolgt nicht.

Die Abrechnung im Kanalbau erfolgt nach Haltungslängen oder Kubatur bzw. Raummaß. Wird im LV keine Grabenbreite angegeben so ist nach der DIN EN 1610 bzw. DIN 4124 zu verfahren.

Bei Freispiegelleitungen ohne Absturz wird das Mittel der beiden Schachtsohlen der Haltung zuzüglich Bettung im Ansatz gebracht. Bei Schächten mit Abstürzen ist die jeweilige Absturzhöhe von der Schachttiefe abzuziehen.

Bei Hausanschlüssen muss die Ausschachttiefe der Hauptleitung und die Ausschachttiefe an der Grundstücksgrenze gemittelt werden.

Als Feldaufmaß im Kanalbau dienen Haltungsprotokolle und Hausanschlussprotokolle.

Baugruben werden nach Kubatur bzw. Raummaß nach geometrisch einfach und exakt bestimmten Körpern aufgemessen und bilden die Grundlage für die Abrechnung.

Für die Abrechnung von Baugruben sind Feldaufmaße, Vermessungsunterlagen (mit Signatur des Vermessers) und Fotos mit orthogonal aufgestellt oder gelegten Messinstrumenten (Gliedermaßstab oder Nivellierlatte) aufzustellen.

Die Feldaufmaße der Positionen für Handschachtungen werden nur mit Begründung akzeptiert und sind mit Fotos zu dokumentieren und an Hand der Kubatur bzw. Raummaß abzurechnen.

Handschachtungen aller Art sind in der entsprechenden Position im HLV abgegolten.

Die Handschachtungen sind beim AG bzw. bei der öBü zu beantragen.

Die Abrechnung erfolgt zum Nachweis in den bestätigten Bautagebüchern.

Eine Bestätigung durch die öBü kann nur mit folgenden Angaben zum Baubereich erfolgen:

1. Lage (z. B. Stationsangaben, Bau-km, Haus-Nr. und dgl.)
2. Grund (z.B. Ver- und Entsorgungsleitungen, falls in den Positionen für Kabelkreuzungen und Kabelsicherungen bereits enthalten, entlang von Hauskanten und dgl.)
3. für welche Leistungen (z.B. Anschlüsse an vorh. Bestand und dgl.)

Erforderliche Handschachtungen sind in allen erdbauspezifischen Positionen einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Die Handschachtung für Kabelsicherung, Kabelkreuzungen sowie Umverlegungen von Kabeln und Rohrleitungen ist in den EP einzurechnen und wird nicht gesondert vergütet.

Suchschachtungen werden nur bei Angabe des Grundes (z.B. Versorgungsträger, bei keiner Ortung) und entsprechend des Vertrages des Baulastträgers vergütet. Die notwendigen Angaben (Trassenstation, Länge, Breite und Tiefe sowie der Grund) sind im Bautagebuch zu dokumentieren und mit Fotos zu archivieren.

Bodenaustausch ist nach Angaben des Auftraggebers in der jeweils beauftragten Kubatur durchzuführen, im Feldaufmaß/Skizzen (Station/Trassen, Länge, Breite und Tiefe) darzustellen und abzurechnen.

3. Straßenaufbau – DIN 18315, 18316, 18317 und 18318

Beim Rückbau von befestigten Flächen im Straßenbau sind diese durch ein Feldaufmaß zu dokumentieren oder in einem unterschriebenen (Vermesser) topographischen Vermessungsplan darzustellen.

Bei wechselnden Versiegelungsarten ist eine Fotodokumentation mit der Kennzeichnung der einzelnen Befestigungsarten zu erstellen.

Die einzubringenden ungebundenen Schichten sind durch eine Flächenaufnahme bei Ist - Einbau nachzuweisen. Die Breite des Flächenmaßes wird beim Einbau ohne Einfassungen am Fahrbahnrand (Borde und Rinnen) bis zur halben Böschungslinie des eingebauten Baustoffes gemessen.

Bei Soll - Aufbau besteht die Möglichkeit auf der Basis der Bestandsaufnahme den Nachweis zu erbringen.

Oberbauschichten, welche im Leistungsverzeichnis in Tonnen (t) ausgeschrieben sind, müssen an Hand von Lieferscheinen durch den Auftragnehmer nachgewiesen werden.

Der aus Asphalt hergestellte Oberbau ist durch Flächemaß (Vermessungsplan oder Feldaufmaß) abzurechnen. Die Breite des Flächenmaßes wird beim Einbau ohne Einfassungen am Fahrbahnrand (Borde und Rinnen) bis zur halben Böschungslinie des eingebauten Baustoffes gemessen.

Die Schichtdicken der einzelnen Asphaltsschichten sind durch eine Schichtdickenmessung des Auftragnehmers im Bedarfsfall nach ZTV Asphalt – StB nachzuweisen.

Sind in den Positionen für den Straßenoberbau Gewichtsangaben im Leistungstext vorgegeben (z. Bsp. 100 kg/m²), so ist die Schichtdicke an Hand der Lieferscheine durch den Auftragnehmer nachzuweisen.

4. Feldaufmaß

Feldaufmaße besitzen Urkundencharakter. Sie können für mehrere Positionen herangezogen werden. Dokumentiert werden aber nur Feststellungen von Längen, Breiten, Tiefen und Stückzahlen. Im Weiteren sind Ort, Datum und Teilnehmer festzuhalten.

Mathematische Berechnungen sind im Feldaufmaß nicht erlaubt, da sie fehlerbehaftet sein könnten.

Mit der Rechnung eingereichte Feldaufmaße ohne Signatur des Bauherren bzw. seines Erfüllungsgehilfen werden nicht anerkannt und sind aus der Rechnung zu streichen bzw. werden für nichtig erklärt.

Für die Durchführung von Feldaufmaßen ist der wöchentliche Bauberatungstermin prädestiniert.

4. Ausführungsunterlagen

4.1. Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

Der AN erhält vom AG für die Ausschreibung folgende Ausführungsunterlagen:

- Übersichtslageplan
- Baubeschreibung
- Leistungsverzeichnis
- Lagepläne
- Regelquerschnitte

Weitere nicht mit der Ausschreibung beigelegte Projektunterlagen können bis zur Angebotseröffnung bei der Stadtverwaltung Querfurt eingesehen werden. Anmeldung bitte telefonisch beim Bauamt der Stadt Querfurt, Tel.: 03771 / 60164.

In die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange kann ebenfalls eingesehen werden. Die Übergabe des Projektes an den AN erfolgt nach Erteilung des Zuschlages.

4.2. Vom Auftragnehmer zu beschaffende bzw. zu erstellende Ausführungsunterlagen

- Bauablaufplan (4-fach)
- Vertragserfüllungsbürgschaftsurkunde
- Zahlungs- bzw. Finanzierungsplan (4-fach)
- Verkehrsbehördliche Anordnung einschl. Regelpläne
- erforderliche Genehmigungen zur Ablagerung von Stoffen (Entsorgungsnachweis)
- Schachtgenehmigungen
- Bestandsunterlagen der Verkehrsanlagen
- Sämtliche Eignungsprüfungen
- Nachweis der Frost-Tausalz widerstandsfähigkeit des zu liefernden Pflasters

- Mitteilung über Bauleitung
- Offene Kalkulation bei Nachträgen
- Bestands- / Abnahmedokumentation im Aktenordner und auf digitalen Datenträger

4.2.1. Urkalkulation

Die Urkalkulation hat folgende Preisbestandteile der ursprünglichen Kalkulationsannahme zu enthalten:

- Leistungswerte
- Aufwandswerte
- Innere Mengenverrechnungsansätze
- Kalkulationszuschläge

4.2.2. Bauzeitenplan

Vom Bieter ist ein detaillierter Bauablaufplan mit Angaben des Endtermins aufzustellen. Der Bauzeitenplan, einschließlich Erläuterungen des Bauablaufes, ist dem AG zu übergeben und mit ihm abzustimmen.

4.2.3. Baustelleneinrichtungsplan

entfällt

4.2.4. Zahlungsplan

Bei Auftragserteilung hat der AN der Bauleitung des Auftraggebers einen detaillierten Zahlungs- bzw. Finanzierungsplan in Kombination mit einem Bauzeitenplan zu übergeben.

4.2.5. Bestandsunterlagen

Vom AN mit Abgabe der Schlussrechnung zu liefernde Bestandsdokumentation

Bestandsdokumentation für Verkehrsanlagen nach Festlegungen des AG liefern:
Dem Auftragnehmer können keine Vermessungsunterlagen zur Verfügung gestellt werden.

Grundlage der Bestandsdokumentation bildet die Ausführungsplanung (Lagepläne, Regelquerschnitte).

- Alle während der Baumaßnahme nicht veränderten topographischen Gegenstände (z. B. anliegende Häuser) sind vom AN aus den Daten der Entwurfsvermessung zu übernehmen, alles was geändert wurde oder neu entstanden ist, ist aus der Bau- bzw. Bestandsvermessung zu übernehmen.
Entsprechend sind die Bruchkanten, für die Erstellung und die Berechnung des DGM zu überarbeiten bzw. zu ergänzen und digital zu übergeben.
- Höhenangaben für die Straße sind generell aus der Ist - Aufmessung zu übernehmen.
Bei der Aufnahme von Längs- und Querprofilen ist ein Intervallabstand zwischen den Querprofilen $QP_{ii} \leq 16$ m auf gerader Strecke, in Krümmen- und Kuppenbereichen $QP_{ii} \leq 5$ m einzuhalten und nachzuweisen.

Der Leistungsumfang entspricht dem HIV-StB Ziff. 6.3.1. Leistungen bei Bauvermessungen, Leistungsphase 3 (Bauausführungsvermessung) und Leistungsphase 4 (Vermessungstechn. Überwachung der Bauausführung).

Es gilt jeweils die aktuelle Fassung. Die Spezifizierungen sind jeweils vor Baubeginn mit dem AG zu vereinbaren. Die Meßgenauigkeit entspricht dem halben zulässigen Grenzabmaß nach ZTV-Verm (aktuelle Fassung).

Für die Bestandserfassung gilt die RAS- Verm in der jeweils gültigen Ausgabe.

Die Art der Messgeräte, Angaben des Herstellers zur Gerätegenauigkeit sowie die Qualifikation der eingesetzten Mitarbeiter sind in einem Messprogramm oder im Erläuterungsbericht darzulegen.

Fortlaufende Bestandserfassung

Die Bau begleitende Ausführungsvermessung hat zu gewährleisten, dass alle Bauelemente, die nach Fertigstellung verdeckt werden, vollständig und geometrisch richtig erfasst sind und der zusammenfassenden Bestandsdokumentation zugeführt werden können.

Die Bestandserfassung hat in Landeskoordinaten fortlaufend am direkten Bauteil, in der offenen Baugrube, durch Einmessung auf das Festpunktfeld zu erfolgen. Dies ist von dem mit der Einmessung Beauftragten durch Unterschrift zu bestätigen. Neben der digitalen Erfassung ist von den aufgenommenen Punkten ein Feldbuch (Handriss) anzulegen und eine graphische Einzelauswertung im Maßstab der Bestandsdokumentation anzufertigen.

Grundsätzlich gilt für die Erfassung:

Achse der Straße mit allen geometrischen Angaben einschl. Höhen aus der Bauüberwachungsvermessung,
Elemente der Straße,
Ausstattungen,
Bauwerke in Verbindung mit den Bauwerksbestandsplänen der Ingenieurbauwerke,
Nebenanlagen und Nebenbetriebe,
Versorgungseinrichtungen,
Gewässer,
Kreuzende Schienenbahn, Straßen und Wege
Schutzgebiete,
Lagefestpunktnetz, Höhenfestpunktnetz für eine spätere vermessungstechnische Bauwerksüberwachung.

Für alle durchgeführten Messungen sind für die Bestandsdokumentation zu übergeben:

Messdaten ETRS 89/ UTM32 und DHHN 2016.

Punktdateibanken (Minimaldatenformatanforderung ASCII)

Punktnummern – Rechtswert – Hochwert – Höhe – Codierung

mit mindestens je einem Leerzeichen zwischen den Werten

Gauß – Krüger - Koordinaten ungekürzt,

Feldbücher oder Codierungslisten mit Codierungserläuterungen oder Rohplot mit Punktnummern und Linienverbindungen, ohne besonderen Blattschnitt, Maßstab 1:1.000 oder 1:500,

Einmessungs-, Absteckskizzen,

Zeichnerische Aufbereitung und Übergabe der Bestandsvermessung entsprechend der

„Festlegung einheitlicher Datenübergabeformate der Straßenbauverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt“

Als Grundsätze gelten:

- Alle unterirdischen Leitungen und Kabel sind grundsätzlich im offenen Graben bzw. in offener Grube aufzumessen.
- Alle Bauteile, die überbaut werden, bzw. nur während der Bauphase zugänglich sind, sind einzumessen so lange sie zugänglich sind.
- Der Blattschnitt orientiert sich an der Stationierung der Straße beginnend am Netzknoten.
- Der pro Blatt zu erfassende Bereich beträgt 1 km bei M = 1 : 1.000; 500 m bei M = 1 : 500 und 250 m bei M = 1 : 250.

Sofern vom AG nicht anders festgelegt, gilt der Maßstab der bei der Aufstellung vorangegangener Straßenbestandspläne für die Anschlussbereiche der Baumaßnahme gewählt wurde. Sollte nichts Dahingehendes vorliegen findet der Maßstab der Pläne der Entwurfsvermessung Anwendung.

Zusätzlich sind DXF- Daten zu liefern; diese müssen den folgenden Mindestanforderungen gerecht werden:

- Lieferung des Grunddatenbestandes
- Version entsprechend Auto CAD ab Version 2014
- Verwendung der Zeichentabelle 850.
- 3D Konvention, d. h. die Punkte müssen eine Höhenzahl $Z > 0.000$ besitzen.
- Symbole müssen als Blöcke vereinbart sein (nicht aufgelöst).
- Die Ebenenstruktur muss den Vorgaben des AG entsprechen, die Bezeichnung der Ebenen muss Rückschluss auf den Inhalt ermöglichen oder Bezeichnung und Inhalt müssen auf einem Beiblatt erläutert sein.
- Böschungsschraffuren sind aufzulösen und auf gesonderter Ebene zu übergeben.
- Bruchkanten sind vollständig entsprechend des zu erstellenden DGM zu übergeben.

Weiterhin gehören zum Lieferumfang folgende Plotdateien:

- PDF- Dateien aller übergebenen Grundpläne und Kombination aus Grundplänen und Sonderplänen
- PDF- Dateien des Blattschnittes, des Lageplanes, des Höhenplanes als Übersichtsplot im Maßstab 1: 5000

Als Unterlagen analog und digital sind zu liefern:

- Messprotokolle aller durchgeführten Messungen inkl. der digitalen Messwertdateien (originäre Messdaten) aus dem Messinstrument
- neu geschaffene Lage- und Höhenfestpunkte (Aufstellung, Koordination, Einmessungen)
- Einmessungen außer in analoger Form auch als tif-Datei zu liefern (ASCII- Datei der Koordinaten)
- Plots aller genannten Pläne (2-fach farbig), gefaltet
- Schachtkataster analog und digital als tif-Dateien (eine DIN A 4 - Seite pro Schacht)
- Daten auf CD-ROM, nicht komprimiert, mit gespeichertem Inhaltsverzeichnis (Datenträger- Nr. / File - Name / File/ Inhalt), Ausdruck dem Übergabeprotokoll beilegen; Beschriftung der Datenträger vornehmen
- Ebenenzuordnung der Daten (Ausdruck und Datei)
- Symbolkatalog (Ausdruck und Datei)
- Datenformate (Ausdruck)
- Stiftzuordnung (Ausdruck)
- Zusatzinformationen (z.B. Blattschnitt)
- Blattformat und Stempelfeldgestaltung werden vom AG vorgegeben
- Übergabeprotokoll

Bestandsunterlagen sind entsprechend DIN 2425 Teil 4 durch den AN anzufertigen und im DXF – und PDF – Format auf USB-Stick oder SD-Speicherkarte zu speichern.

Die hierfür anfallenden Kosten für die Bestandsunterlagen sind durch den AN in die entsprechende Position des HLV's einzukalkulieren.

4.2.6 Bestands- / Abnahmedokumentation

Vor der förmlichen Abnahme ist der örtlichen Bauüberwachung eine Bestands- / Abnahmedokumentation in 3-facher Ausfertigung (2 x Papierform in Aktenordner und 1 x digital auf USB-Stick oder SD-Speicherkarte) in je einem Aktenordner zu übergeben. Zur Papierform gehören das Originalexemplar und eine Kopie.

In der Bestands- und Abnahmedokumentation sind folgende Unterlagen und Dokumente abzuheften:

1. Straßenbau

- Bauanzeige
- Bautagebuch
- Lieferscheine im Original
- Entsorgungsnachweise Erdaushub
- Entsorgungsnachweise Beton
- Protokolle der Materialprüfergebnisse / Techn. Merkblätter
- Protokolle Nachweise EV2-Module
- Bestätigung der Grundstückseigentümer über die ordnungsgemäße Wiederherstellung in Anspruch genommener Flächen
- Schriftwechsel, Zustimmungen, Auflagen anderer Rechtsträger
- Fotodokumentation, Bildgröße 9 x 13 cm (eingelegt in Folienträger, (4 Bilder je Seite), 3-fache Ausfertigung, insbesondere von Leistungen bzw. Teilen von Leistungen die durch die weitere Ausführung der Prüfung und Feststellung entzogen werden.
- Fotodokumentation in digitaler Form auf digitalen Datenträger, 3-fache Ausfertigung
- schriftl. Erklärung des AN über das projektgerechte Bauen und den Einsatz der vorgegebenen Materialien
- Protokoll der Abnahme der Frostschutzschicht und Schottertragschicht
- Protokoll Plattendruckversuche
- Protokoll Schichtstärke Frostschutzschicht und Schottertragschicht

Die Dokumentation ist vom AN gemäß HVA zu ordnen und sortiert nach Teilobjekten mit Inhaltsverzeichnis und beschrifteten Trennblättern in Aktenordnern einzuheften und in 3-facher Ausfertigung (2 x Papierform in Aktenordnern und 1 x digital auf USB-Stick oder SD-Speicherkarte) der örtlichen Bauüberwachung zur Weiterleitung an den AG zu übergeben.

4.3. Nachunternehmer

Im Verzeichnis der Nachunternehmer sind alle NU, die der Bieter im Auftragsfalle einzusetzen beabsichtigt, eindeutig zu benennen.

Für alle NU sind die Angaben gemäß Bietererklärung bereits zur Angebotsabgabe mit vorzulegen.

Ein Wechsel der im Angebot benannten NU kann nur mit Zustimmung des AG erfolgen (§ 4, Nr. 8 VOB/B). Die Zustimmung wird nur bei Vorliegen triftiger Gründe erteilt. Ein niedrigeres Angebot eines Dritten ist z. B. kein triftiger Grund.

5. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

Die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTV) sowie die sonstigen Technischen Vorschriften und Normen sind in der 3 Monate vor Ablauf der Angebotsfrist gültigen Fassung lt. VOB/C vertraglich vereinbart.

5.1. Unfallverhütungsvorschriften

- ⇒ Arbeitsstätten – Richtlinie
- ⇒ Verordnung über Arbeitsstätten
Arbeitsstättenverordnung - Arb-StättV
- ⇒ alle Unfallverhütungsvorschriften
der Bau – Berufsgenossenschaft
der Bau – Tiefbauberufsgenossenschaft
- ⇒ Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Lagerung, Abfüllen und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten zu Lande (VbF)
- ⇒ Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten (TRbF) und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten zu Lande (VbF)

5.2. Sonstige Hinweise

Das Leistungsverzeichnis mit seinen Anlagen ist vom Bieter auszufüllen, rechtsverbindlich zu unterschreiben und mit Firmenstempel zu versehen.

Auf die sorgfältige und vollständige Bearbeitung aller Unterlagen wird bei der Beurteilung der Angebote besonderer Wert gelegt.

Einwendungen oder Zweifel über Leistungen und Verpflichtungen müssen durch den Bieter in der Angebotsphase mitgeteilt und im Bietergespräch geklärt werden.

5.3. Nebenleistungen

In den Positionen der Leistungsbeschreibung sind alle Nebenleistungen in die Einheitspreise einzurechnen.

- Nebenleistungen:
- Einholen aller erforderlichen Schachtscheine einschl. anfallender Gebühren
 - Bestandspläne
 - Vermessungs- und Absteckleistungen
 - Eigenüberwachungsprüfungen
 - Hand- und Suchschachtungen
 - Aufsuchen, Freilegen, Sichern von Versorgungsleitungen aller Art
 - Aufsuchen und Sichern von Grenzsteinen und anderen Messpunkten

5.4. Bautagebuch des AG

entfällt

5.5. Tagesbericht des AN

Vom AN sind Tagesberichte über den Ablauf der Baumaßnahme in dreifacher Ausfertigung zu erstellen, diese sind in Papierform zu führen und müssen auf der Baustelle einsehbar sein.

6. Nebenangebote

Werden vom Bieter Nebenangebote vorgelegt, so muss aus dem Nebenangebot auch die Bruttoverringerung gegenüber der Bruttoendsumme des Hauptangebotes erkennbar sein. Werden Nebenangebote mit geänderten Baustoffen vorgelegt, so ist die Eignung der in diesen Nebenangeboten vorgesehenen Materialien bereits bei Angebotsabgabe durch einen Prüfbericht einer nach „RAP-Stra“ anerkannten Prüfanstalt nachzuweisen.

Für Nebenangebote, die eine Entnahme von Zusatz- und Frostschutzmassen aus bisher nicht genehmigten Gruben oder Brüchen vorsehen, ist bei der Submission eine Durchschrift des Antrages nach dem Abgrabungsgesetz an die Genehmigungsbehörde mit vorzulegen.

Bei Abgabe eines Nebenangebotes sind dem Amtsentwurf vergleichbare Pläne mit dem Angebot einzureichen. Nebenangebote müssen ausführliche Angaben (Zeichnungen, Beschreibungen, Massennachweise, Geräteeinsatz, Bauablauf usw.) über die vorgesehene Art der Ausführung sowie die dafür geforderten Preise enthalten.

Alle technisch und preislich bedeutsamen Abmessungen und Baustoffmengen müssen festgelegt sein. Die in der Baubeschreibung zusammengestellten Bedingungen gelten sinngemäß auch für ein Nebenangebot.

Änderungen dieser Bedingungen sind für die Ausführung nur dann maßgebend, wenn sie im Nebenangebot als Abweichung deutlich hervorgehoben und im Zuschlagschreiben ausdrücklich anerkannt sind.

Alle Trassierungselemente gemäß Amtsentwurf sind verbindlich. Als Maßstab für die Bewertung und Beurteilung von Nebenangeboten gilt die im Amtsentwurf geforderte Qualität, die nicht unterschritten werden darf.

7. Ergänzungen

7.1. Nachtragsangebote

Nachtragsangebote sind vor der Ausführung 3-fach beim Auftraggeber zur Prüfung und zur Genehmigung einzureichen und werden unterschriftlich nach einer Verhandlung zum Vertragsbestandteil erklärt.

Aus der Nachtragskalkulation müssen sämtliche Kostengruppen (Lohn, Material und Geräte bzw. Nachunternehmer) sowie die Baustellengemeinkosten und andere Zuschläge (wie Wagnis und Gewinn) ersichtlich sein.

7.2. Überzahlungen

Bei Überzahlungen gilt § 812 des BGB.

8. Schutz von Bäumen und Vegetationsflächen

siehe Pkt.	2.9	Schutzbereiche und –Objekte bzw.
	3.9	Sicherungsmaßnahmen